

Änderungen im Berufskraftfahrer-Qualifikationsrecht (Teil 2)

Das Berufskraftfahrer-Qualifikationsrecht (BKrFQG) ist einer der in den vergangenen zehn Jahren kontrovers diskutierten Rechtsbereiche gewesen. Das globale Ziel, die Ausbildung von Berufskraftfahrern aufzuwerten und den Wissensstand und gleichzeitig die Verkehrssicherheit zu erhöhen, wurde allgemein begrüßt. In Teil 2 des dreiteiligen Beitrags sollen ausgesuchte Änderungen des BKrFQG dargestellt werden, die nach Meinung der Autoren für die Anwender wesentlich sind.

Von Karsten Lipinski und Thomas Kaps



© fotofuerst/stock.adobe.com

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 8 gilt das neue Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz nicht für Beförderungen mit Kraftfahrzeugen im ländlichen Raum, wenn die Voraussetzungen der Buchstaben a) bis d) vorliegen

Neue Ausnahmen im BKrFQG

Als neue Ausnahmen in §1 wurden eingeführt:

1. Ausnahme für **Firmeninhaber im Werkverkehr und im ländlichen Raum**

„§ 1 (2) Dieses Gesetz gilt nicht für Beförderungen mit

Nr. 8 Kraftfahrzeugen im ländlichen Raum, wenn
a) die Beförderung zur Versorgung des eigenen Unternehmens des Fahrers erfolgt,

- b) das Führen von Kraftfahrzeugen nicht die Hauptbeschäftigung des Fahrers darstellt,
- c) die Beförderung gelegentlich erfolgt und
- d) die Beförderung unter Beachtung der sonstigen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften erfolgt.“

Diese neue Ausnahme führt eine Reihe unbestimmter Rechtsbegriffe ein, die zum Teil in Absatz 3 wiederum erläutert werden. Der Adressat der Ausnahme, der hier gemeint ist, erschließt sich erst, wenn man die Erläuterungen aus Absatz 3 und die Gesetzesbegründung zurate zieht.

„§ 1 (3) Nr. 3 Im Sinne des Absatzes 2 erfolgt eine Beförderung zur Versorgung des eigenen Unternehmens, wenn

- a) die beförderten Güter im Eigentum des Unternehmens stehen oder von diesem verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, hergestellt, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder instandgesetzt worden sind und
- b) die Beförderung der Anlieferung dieser Güter zum Unternehmen, ihrem Versand vom Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder – zum Eigengebrauch – außerhalb des Unternehmens dient.“

Die Begründung zum Gesetz führt hierzu aus: „Zu Nummer 3: Zur Versorgung des eigenen Unternehmens ist der Berufskraftfahrer nur tätig, wenn es sich um das eigene Unternehmen handelt, das heißt, dass nur der Unternehmensinhaber erfasst ist.“

Als Adressat ist also der Firmeninhaber gemeint, wie sich aus der Begriffserläuterung aus der Formulierung, „zur Versorgung des eigenen Unternehmens“ in Verbindung mit der Gesetzesbegründung zu dieser Erläuterung ergibt. Der Begriff „zur Versorgung“ soll nach der Gesetzesbegründung jedoch nicht nur für den eigenen Verbrauch, sondern auch für die Auslieferung eigener Produkte Anwendung finden. Den Verfassern erscheint diese Wortwahl im Gesetzestext gleichwohl etwas unglücklich und wird sicherlich noch zu vielen Diskussionen in Verbänden und Gremien führen.

Die Formulierung „gelegentlich“ wird ebenfalls in Absatz 3 Nr. 4 erläutert.

„§ 1 (3) Nr. 4 Im Sinne des Absatzes 2 erfolgt eine Beförderung gelegentlich, wenn sie häufiger als einmal, jedoch nicht regelmäßig oder dauerhaft erfolgt.“

Die umfangreichste Erläuterung erfolgt in Absatz 3 Nr. 2 für die Formulierung „ländlicher Raum“, indem dort auf die Anlage zu diesem Paragraphen des BKrFQG verwiesen wird.

„§ 1 (3) Nr. 2 Im Sinne des Absatzes 2 bestimmt sich der ländliche Raum anhand der Liste über die Zuordnung der Stadt- und Landkreise zum städtischen oder ländlichen Raum, die diesem Gesetz als Anlage beigelegt ist.“

Die Anlage wird aufgrund ihres Umfangs hier nur mit einigen Beispielen abgedruckt:

Name des Stadt- und Landkreises	Städtischer/ Ländlicher Raum
Baden-Württemberg	
Alb-Donau-Kreis	Ländlicher Raum
Baden-Baden, Stadt	Städtischer Raum
Biberach	Ländlicher Raum
Böblingen	Städtischer Raum

In der Gesamtbetrachtung dürfte diese Ausnahme keine große Bedeutung erlangen, da grundsätzlich nur der Betriebsinhaber/Unternehmer gemeint sein soll, der selbst fährt. Gleichzeitig soll dies auch nur einen untergeordneten Teilbereich im Vergleich zu seiner Haupttätigkeit darstellen. Somit dürfte die große Mehrzahl der denkbaren Fälle bereits durch § 1 (2) Nr. 5 BKrFQG, die sogenannte Handwerker-Ausnahme, von der Anwendung der Vorschriften ausgenommen sein. Zusätzlich dürfte der Begriff des ländlichen Raums in der Anwendung sehr schwierig sein, sodass viele vor der Anwendung zurückschrecken dürften.

2. Ausnahme für Landwirtschafts-, Gartenbau-, Forstwirtschafts- oder Fischereiu Unternehmen

„§ 1 (2) Dieses Gesetz gilt nicht für Beförderungen mit

Nr. 9 Kraftfahrzeugen, die von Landwirtschafts-, Gartenbau-, Forstwirtschafts- oder Fischereiu Unternehmen zur Güterbeförderung im Rahmen ihrer eigenen unternehmerischen Tätigkeit in einem Umkreis von bis zu 100 Kilometern vom Standort des Unternehmens verwendet oder von diesem ohne Fahrer angemietet werden.“

Diese neue Ausnahme führt für die oben angeführten Betriebe der Urproduktion zur Ausnahme. Hierbei ist Urproduktion in dem Sinne gemeint, dass tatsächlich auch etwas produziert wird. Voraussetzung ist also zum Beispiel der Gartenbaubetrieb, der Pflanzen pp. produziert, nicht jedoch, wenn ein Landschaftsbaubetrieb Gärten oder Grundstücksauffahrten gestaltet und baut. Analog zu den fahrpersonalrechtlichen Regelungen wurde auch hier eine Kilometerbegrenzung eingebaut.

Redaktionelle Überarbeitungen §§ 2 bis 6 BKrFQG

Neben vorwiegend sprachlichen Anpassungen und Klarstellungen wurden folgende, kleinere Änderungen vorgenommen, die eher untergeordneter Bedeutung erscheinen. § 2 entspricht weitestgehend dem § 4 alter Fassung. In § 3 wurde insbesondere in Absatz 7 bei der Berufsausbildung nicht mehr auf eine Dauer von drei Jahren abgestellt, sondern nur noch auf die Ausbildung allgemein. In § 4 wurde der Text um abgelaufene Übergangsfristen bereinigt. In § 5 erfolgte eine Klarstellung betreffend die Harmonisierungsmöglichkeit mit den Fristen für Führerscheine. Dies wird aber aufgrund des zum Mai 2021 eingeführten Fahrerqualifizierungsnachweises (FQN) an Bedeutung verlieren. Zusätzlich erfolgt die Klarstellung für das Verfahren bei versäumten Fristen der Weiterbildung zur Wiedererlangung der Be-

rechtigung. In § 6 erfolgt zur Klarstellung des Begriffes „ordentlicher Wohnsitz“ der Verweis auf § 7 Fahrerlaubnis-Verordnung.

Neue Regeln zum Fahrerqualifizierungsnachweis (FQN)

Der Nachweis der Qualifikation wurde überwiegend neu gestaltet. In § 7 BKrFQG befinden sich jetzt die Regeln zum FQN. Die bisherige Verfahrensweise in Deutschland wird nunmehr auf die Ausgabe eines gesonderten Nachweises umgestellt, den Fahrerqualifizierungsnachweis im Kartenformat.

Die Schlüsselzahl 95 wird nunmehr auf dieser gesonderten Karte neben der zutreffenden Fahrerlaubnisklasse eingetragen, wie es bereits in einer Vielzahl von europäischen Ländern gehandhabt wird. Auch hier wird das Ablaufdatum jeweils mit eingetragen.

Für Fahrzeugführer aus Drittstaaten, die bei einem europäischen Unternehmen beschäftigt sind und für die demzufolge eine sogenannte Fahrerbescheinigung nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 vorgeschrieben ist, wird diese als Nachweis für die Berufskraftfahrerqualifizierung nur noch dann anerkannt, wenn sie in dem Formular explizit unter Bemerkungen eingetragen ist.

Der FQN wird ausgestellt, sobald das Berufskraftfahrerqualifizierungsregister ab voraussichtlich Mai 2021 in Betrieb geht. Bis dahin wird die Schlüsselzahl 95 weiterhin nach den Vorschriften des BKrFQG a. F. im Führerschein eingetragen. Für die Ausstellung des FQN werden Gebühren erhoben, wie in Teil 1 des Artikels (siehe VERKEHRSDIENST 4/21) bereits dargestellt wurde.

Anerkannt werden muss, allerdings nur bei Firmen, die im Rahmen der sogenannten CEMT-Genehmigung Beförderungen durchführen, auch ein Nachweis nach den Bestimmungen der Qualitätscharta für Beförderungen im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr im Rahmen des multilateralen CEMT-Kontingentsystems¹, zum

Beispiel ein Nachweis der IRU Academy (International Road Transport Union)².

Nur noch staatliche Anerkennung von Ausbildungsstätten (§ 9)

Bislang wurde im BKRfQG in Ausbildungsstätten mit gesetzlicher und in Ausbildungsstätten staatlicher Anerkennung unterschieden. Diese Unterscheidung entfällt zukünftig, es ist für alle Ausbildungsstätten eine staatliche Anerkennung erforderlich.³

Neu: Wichtiger Stichtag für bislang gesetzlich anerkannte Stellen

Insbesondere die bisher gesetzlich anerkannten Ausbildungsstätten, zum Beispiel Fahrschulen, müssen nunmehr überprüfen, inwieweit sie die staatliche Anerkennung beantragen müssen. Es wurde eine Übergangsfrist in § 30 (1) BKRfQG verankert. Demnach dürfen die bislang gesetzlich anerkannten Stätten noch bis zum 2.12.22 weiter Schulungen durchführen, müssen aber die staatliche Anerkennung bis zu diesem Stichtag beantragen und erhalten, um darüber hinaus noch Schulungen durchführen zu dürfen.

In § 9 werden weiterhin die formellen und materiellen Anforderungen der Anerkennung festgelegt. Im Betriebsablauf müssen sich die bislang gesetzlich anerkannten Ausbildungsstätten neu orientieren, zum Beispiel darf nur noch namentlich in der Anerkennung aufgeführtes Lehrperso-

nal eingesetzt werden, kurzfristige Ausfälle sind damit nicht mehr durch anderweitige Personen aufzufangen. Auch dürfen nur noch Räume für die Ausbildung genutzt werden, die vorher anerkannt wurden. Weitere Anforderungen aus der staatlichen Anerkennung ergeben sich aus der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung (siehe dritter Teil der Artikelserie) sowie gegebenenfalls den konkreten Auflagen der jeweiligen Anerkennung der Ausbildungsstätte.

Überwachung anerkannter Ausbildungsstätten (§ 11)

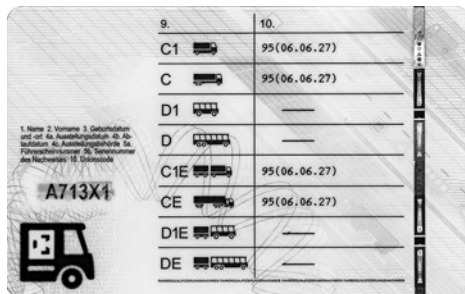
Durch die Änderung der Anerkennung entfällt die Zuständigkeit für die Überwachung von Ausbildungsstätten der Industrie- und Handelskammern, denen die Überwachung der gesetzlich anerkannten Stellen oblag. Zukünftig sind für die Überwachung nur noch die nach Landesrecht zuständigen Behörden für die staatliche Anerkennung zuständig. In § 11 (zusammen mit § 10) werden die Befugnisse und Verfahrensvorschriften festgelegt.

Neu: Anzeigepflicht bezüglich Schulungen für alle Ausbildungsstätten

Für die Ausbildungsstätten ist eine Anmeldung der konkreten Schulung bei der zuständigen Überwachungsbehörde bis spätestens fünf Werktage vor Durchführung vorgeschrieben.⁴ Sie muss Angaben zu Ort, Datum und Zeitraum, den Inhalt und den Unterrichtsleiter enthalten.



Fahrerqualifizierungsnachweis – Vorderseite



Fahrerqualifizierungsnachweis – Rückseite

Elektronisches Berufskraftfahrerqualifikationsregister

In den Paragraphen 12–26 werden die Vorschriften zum neuen Berufskraftfahrerqualifikationsregister festgelegt. Diese Vorschriften treten erst zum 23.5.2021 in Kraft. Sie enthalten formale Regeln zur Befugnis der Datenerhebung, zu Zuständigkeiten, Datenschutz sowie Löschrufen. Im Register werden Daten gespeichert, die es elektronisch ermöglichen, folgende Dinge nachzuvollziehen:

- Besitz eines FQN und Ausstellungsbehörde
- für welche Fahrerlaubnisklasse die Qualifizierung bzw. Weiterbildung nachgewiesen wurde
- Inhalte der Schulungsmaßnahmen gemäß Anlage 1, Dauer und Ausbildungsstätte
- gegebenenfalls Anrechnung anderer Fortbildungen (siehe Teil 3 der Artikelserie)

- Prüfungsdaten Grundqualifikation bzw. der beschleunigten Grundqualifikation
- zurückgenommene Fahrerqualifizierungsnachweise

Das Kraftfahrtbundesamt (KBA) führt das Register.

Aufsichtsbehörden sowie die Ausbildungsstätten übermitteln die Daten im automatisierten elektronischen Verfahren. Somit müssen sich die Ausbildungsstätten um den Zugang zu diesem Verfahren kümmern. Das KBA wird entsprechende Ausführungsbestimmungen noch bekannt geben. Das Register darf durch befugte Überwachungsbehörden, etwa der Polizei, abgefragt werden.

Ebenso besteht ein unentgeltlicher Auskunftsanspruch des Fahrers zu ihm betreffende, im Register gespeicherte, Daten.



Das Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg führt das elektronische Berufskraftfahrerqualifikationsregister

Bußgeldvorschriften

Der § 28 enthält die Bußgeldvorschriften, die an die veränderten Paragraphen entsprechend angepasst wurden. Eine wesentliche Änderung ist zum Beispiel, dass neben dem Schulungsanbieter nun auch das Lehrpersonal vor Beginn der Schulung sich vergewissern muss, dass die Schulung im Rahmen der Anerkennung durchgeführt wird. Konkret muss also zum Beispiel das Lehrpersonal prüfen, ob der genutzte Raum auch in der Anerkennung aufgeführt ist. Auch neu ist die Einführung eines Tatbestandes im Zusammenhang mit dem Berufskraftfahrerqualifikationsregister. Unzutreffende Daten, die an das Register übermittelt werden, also zum Beispiel über eine tatsächlich nicht durchgeführte Schulung, sind demnach zukünftig auch ordnungswidrig. Hier sollte jedoch berücksichtigt werden, dass bei dem genannten Beispiel auch strafrechtliche Vorschriften in Betracht kommen können.

Übergangsvorschriften

§ 30 enthält die Übergangsvorschriften, nachfolgend die wichtigsten:

- Ausbildungsstätten mit gesetzlicher Anerkennung aller Art bis zum 2.12.22
- Eintragungen nach BKrFQG alter Fassung (a. F.) behalten bis zum Ablauf Gültigkeit
- Bis zur Einrichtung der Schnittstelle zum Register durch das KBA dürfen Teilnahmebescheinigung nach BKrFQG a. F. ausgestellt werden
- Bis zur Inbetriebnahme des Registers ersetzt die Eintragung in den Führerschein den FQN

- Nachweise der beschleunigten Grundqualifikation bzw. Grundqualifikation nach BKrFQG behalten ihre Gültigkeit
- Fahrerbescheinigungen nach Art. 5 VO (EG) 1072/09, die bis zum 2.12.20 ohne Eintrag der Schlüsselzahl 95 ausgestellt wurden, behalten bis zum Ablauf ihre Gültigkeit
- Gesonderte Fahrerqualifizierungsnachweise, die vor dem 2.12.20 ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit

Die Gesetzesänderungen zum Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz wurden am 26.11.20⁵ verabschiedet und im Anschluss verkündet.

Ausblick auf den dritten Teil

Im dritten Teil der Artikelserie werden die wichtigsten Änderungen der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung (BKRFQV) beleuchtet, zum Beispiel die Möglichkeit zur Anerkennung von ADR-Schulungen (Gefahrgut) oder Sachkundes Schulungen für Tiertransporte, aber auch die Anpassungen der zu schulenden Kenntnisbereiche. §§

Die Autoren: Karsten Lipinski ist Polizeibeamter bei der Autobahnpolizei, wo er für Gefahrgutüberwachung und Sonderverkehre zuständig ist. Thomas Kaps ist Dozent an der Polizeiakademie Niedersachsen. Sein Fachgebiet ist die gewerbliche Güter- und Personenbeförderung.

1. Vom 05. August 20, VktBl. Nr. 16 vom 31.08.2020, S. 506

2. CPC-Certificate, Certificate of Professional Competence for Driver

3. § 9 (1) BKrFQG

4. §11(4) BKrFQG

5. Gesetz über Änderungen im Berufskraftfahrerqualifikationsrecht vom 26.11.20, BGBl. 56 v. 01.12.20